142. Kann die Erklärung über Annahme oder Ablehnung eines Geschworenen von der Staatsanwaltschaft noch, nachdem der Angeflagte seine Erklärung abgegeben hat, zurückgenommen werden?

St. B.D. § 283.

II. Straffenat. Urt. v. 28. Juni 1904 g. B. Rep. 3254/04.

I. Schwurgericht beim Landgericht II Berlin.

Bei Bilbung der Geschworenenbank ward als erster Name der des Geschworenen X. gezogen. Die Staatsanwaltschaft und der Anzgeklagte erklärten die Annahme. Der Geschworene trat vor und erklärte, seines Gesundheitszustandes wegen einer langwierigen Bershandlung nicht folgen zu können. Hierauf widerrief die Staatssanwaltschaft ihre Erklärung und lehnte den Geschworenen ab. Demsgemäß ward er als in zulässiger Beise abgelehnt angesehen. Die Revision des Angeklagten behauptet im Anschlusse an eine in Rechtsprechung und Literatur vertretene Weinung Verletzung der §§ 377 Nr. 1 und 283 St. P.D., weil X. als Geschworener hätte mitwirken müssen. Die Küge wurde zurückgewiesen aus folgenden

## Grünben:

Der § 283 St. P.D. ift nicht verlett. Der Abs. 3 besselben sett die Zulässeich der Zurücknahme einer Erklärung voraus. Ohne ausreichenden Grund wird durch die von der Revision vertretene Ansicht in das Geset die Einschränkung hineingetragen, daß die Staatsanwaltschaft ihre Erklärung nicht mehr zurücknehmen könne, nachdem der Angeklagte die seinige abgegeben; dies kann insbesondere nicht daraus abgeleitet werden, daß das Geset dem Angeklagten bei Bildung der Geschworenenbank eine bevorzugte Stellung einzäumen wolle, wie aus der Bestimmung über die Reihenfolge der Erklärungen hervorgehe, und diese Absicht des Gesets durch die Staatsanwaltschaft, sosern ihr ein unbeschränktes Widerrussrecht zustände, würde vereitelt werden können. . . .